

Satzung



der Spielvereinigung Niedersachsen gegr. 1909 e.V. Hannover-Döhren in der Neufassung vom 23.02.2022

§ 1 Name, Sitz, Farben

(1) Der am 10. Juli 1909 zu Hannover-Döhren gegründete „Ballspiel-Klub Niedersachsen“ vereinigte sich am 6. Juni 1919 mit dem am 1. April 1918 gegründeten „Ballspiel-Klub von 1918“ Hannover-Döhren. Der Verein führte bis 1945 den Namen „Spielvereinigung 1918 – Niedersachsen“ von 1909 Hannover-Döhren. Nach vorübergehendem Zusammenschluss sämtlicher Döhrener Sportvereine unter dem Namen „Niedersächsische Turn- und Sportgemeinschaft Döhren“ führt der Verein vom 1. Januar 1950 an den Vereinsnamen „Spielvereinigung Niedersachsen gegr. 1909 e. V.“ mit Sitz in Hannover-Döhren.

(2) Die Vereinsfarben sind blau-weiß-grün.

§ 2 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nr. 3173 eingetragen.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen Freizeitsport, Fußball, Gymnastik, Kinderturnen, Tanzen, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Wandern, Yoga und gegebenenfalls neuer Sparten.

(3) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch unabhängig.

(4) Er vertritt den Amateurgedanken, lässt jedoch die Bildung von Lizenz- Mannschaften im Rahmen der dafür gegebenen Sonderbestimmungen (z.B. Bundesliga-Status) zu.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen sowie den Verbänden an, in deren Bereich er Sportarten unterhält. Die Satzungen dieser Verbände sind für ihn verbindlich. Das gilt auch für die Satzungen der Verbände, deren Mitgliedschaft nach Inkrafttreten dieser Satzungen durch die Einführung weiterer Sportarten erworben wird.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Fördermitglieder (passive Mitgliedschaft)
3. Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(3) Fördermitglied (passive Mitgliedschaft) kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu beteiligen.

(4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung (2/3 Stimmenmehrheit) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Er kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

(6) Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich. Entsprechendes gilt für die Austrittserklärung.

(7) Mit dem Vereinsbeitritt und der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Tod

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem sechs Wochen erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

(4) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen; wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und damit ein wichtiger Grund gegeben ist.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist wird über den Ausschließungsantrag entschieden.

(4) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

(5) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung

schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenausschuss abschließend.

§ 9 Rechte der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Baulichkeiten für den in § 3 genannten Zweck nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen zu.

(2) Die Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und den Versammlungen der Sparten, denen sie angehören, teilnehmen. Sie besitzen Stimmrecht, soweit die Satzung es ihnen einräumt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten, insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sowie der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und ihnen Folge zu leisten.

(2) Der Vorstand oder die zuständige Abteilung können ein Mitglied bei Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten vom Spiel- oder Übungsbetrieb ausschließen.

§ 11 Beitragsleistungen und -pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spartenbeiträge und - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - Umlagen zu leisten.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Spartenbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Über die Höhe der Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, zu erlassen, zu ändern und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

(5) Bei der Gründung neuer Abteilungen (Sparten) ist es dem Vorstand gestattet, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag vorläufig einen zusätzlichen Spartenbeitrag festzusetzen, sofern dieses notwendig ist. Die endgültige Erhebung dieses Spartenbeitrages muss in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen einmal pro Geschäftsjahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

(7) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(9) Der Aufnahmebeitrag und der Saisonbeitrag und die eventuellen außerordentlichen Beiträge für die Tennisgemeinschaft Döhren, Spvg. Niedersachsen/FC Schwalbe, werden nicht von der Mitgliederversammlung der beiden Vereine festgesetzt, sondern mit Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses der Vereine in der jährlichen Abteilungsversammlung der Tennisgemeinschaft Döhren, Spvg. Niedersachsen/FC Schwalbe.

(10) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und umlagebefreit.

§ 12 Ersatz von Aufwendungen

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören zum Beispiel Fahrtkosten, Reisekosten, Porto oder Telefonkosten.

(2) Vorstandsmitglieder und Mitglieder anderer Organe können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter, Betreuer o. ä.) bzw. nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) tätig sein. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (§ 14)
- 2) der Vorstand (§ 17)
- 5) der Beirat (§ 18)
- 4) der Ehrenausschuss (§ 19)

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand hat jährlich bis Ende Februar eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann in Briefform, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder per E-Mail erfolgen. Die Einladung zu der Versammlung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zugegangen ist. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 1/5 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragt hat.

(4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung
- b) Berichte des Vorstandes
- c) Berichte der Abteilungen
- d) Kassenprüfungsbericht
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen nach den Erfordernissen der Satzung
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(5) Anträge können gestellt werden:

- a) von den stimmberechtigten Mitgliedern (§ 15)
- b) vom Vorstand

Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(6) Abstimmungen finden offen statt. Dafür genügt die einfache Mehrheit. Auch bei Wahlen wird offen abgestimmt, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird. Eine Blockwahl des Vorstands ist zulässig, sofern in der Mitgliederversammlung zuvor 2/3 der anwesenden Mitglieder für diese Art der Wahl gestimmt haben.

(7) Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben volles Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen, sofern der Vorstand für den Einzelfall ihre Teilnahme nicht ausschließt.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Beschlüsse

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, vertretungsweise sein Stellvertreter.

(2) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung zu genehmigen.

(3) Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- /Nein-Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung beantragt wird.

(4) Der Versammlungsverlauf, insbesondere die gefassten Beschlüsse, sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben. Auslage zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle reicht dazu aus. Geht innerhalb von vier Wochen nach Kenntnissgabe kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Versammlung zu behandeln.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, vorzunehmen.

§ 17 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich aus 4 Vorstandsmitgliedern zusammen,

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der 3. Vorsitzenden
dem/der SchatzmeisterIn.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden in Jahren mit gerader Jahreszahl, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und der 3. Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der 1. Vorsitzende und nur im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende und nur im Falle seiner Verhinderung der 3. Vorsitzende den Verein vertritt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlaufe des Geschäftszeitraumes aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Nach Ablauf des Geschäftszeitraumes (Wahlperiode des Vorstandes) bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

(5) Der 1. Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zu überwachen. Er führt in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vereinsvorstandes den Vorsitz und hat über die Entwicklung des Vereins zu berichten. Er beruft die Sitzungen des Vereinsvorstandes ein, so oft es die Lage erfordert oder es von mindestens 3 Mitgliedern beantragt ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der 2. und 3. Vorsitzende vertritt ihn bei der Wahrnehmung dieser Geschäfte im Verhinderungsfall.

(6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat zur Mitgliederversammlung oder wenn es der Vorstand verlangt, einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Vertreters leisten. Er berichtet in Vorstandssitzungen regelmäßig über die finanzielle Lage des Vereins. Der Schatzmeister ist für die Einziehung der Beiträge verantwortlich.

§ 18 Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Schriftführer, dem Technischen Leiter, den Leitern der Abteilungen sowie bis zu vier Beisitzern.

(2) Der Beirat wird wie folgt gewählt:

In ungeraden Jahren werden Schriftführer, Technischer Leiter und die Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist für alle Beiratsmitglieder unbegrenzt zulässig. Die Wahl der Abteilungsleiter ergibt sich aus § 20.

(3) Dem Beirat obliegt die Aufgabe der Kontaktpflege zwischen den Abteilungen zu dienen, sowie Mittler in allen Fragen des Vereinslebens und Mittler zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern zu sein.

(4) Der Vorstand lädt die Funktionsträger bei Bedarf zu seinen Sitzungen ein.

§ 19 Ehrenausschuss

(1) Um unter den Mitgliedern vorkommende Streitigkeiten zu schlichten, wird in der Mitgliederversammlung ein Ehrenausschuss gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.

(2) Der 1. Vorsitzende ist Verhandlungsleiter ohne Stimmrecht.

(3) Streitigkeiten sind zunächst dem Vorstand schriftlich vorzutragen, der entscheidet, ob der Ehrenausschuss einzuschalten ist. Mitglieder, die vom Ehrenausschuss als Zeugen geladen werden, sind verpflichtet, dieser Vorladung Folge zu leisten. Falls der Beschuldigte der Vorladung nicht nachkommt, wird ohne ihn verhandelt. Entscheidungen des Ehrenausschusses müssen innerhalb von 30 Tagen nach Einberufung getroffen werden.

(4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(5) Die beteiligten Mitglieder haben den Beschlüssen des Ehrenausschusses Folge zu leisten.

§ 20 Abteilungen

Für die Bearbeitung und die Organisation der rein sportlichen Belange richtet der Verein je nach Bedarf Abteilungen ein. Die Abteilungsleitungen sind in Abteilungsversammlungen zu wählen, die im Laufe eines Kalenderjahres einmal stattfinden sollen.

§ 21 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

(2) Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Sprecher der Kassenprüfer hat über das Ergebnis der Kassenprüfung die Mitgliederversammlung zu unterrichten und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 22 Ehrungen

Mitglieder mit

-25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit werden mit der Silbernen Vereinsnadel,
-40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit werden mit der Goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet.

-Bei mehr als 50-jähriger Mitgliedschaft wird eine besondere Erinnerungsgabe überreicht.

§ 23 Verwaltungsausschuss und Nutzungsvereinbarung

(1) Zur Erledigung und Koordination aller wichtigen organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten auf der Sportanlage Schützenallee 10, 30519 Hannover bilden die Vereine „Spielvereinigung Niedersachsen gegr. 1909 e.V.“ und „FC Schwalbe gegründet 1899 e.V.“ eine BGB-Gesellschaft (GbR). Der Name der Gesellschaft lautet „Verwaltungsausschuss Sportanlage Döhren GbR“.

(2) Die Gesellschafterversammlung setzt sich paritätisch aus mindestens 3 Mitgliedern jedes Vereins zusammen. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Vereinen benannt. Die Rechte und Pflichten sind in dem Gesellschaftervertrag vom 01.04.2022 geregelt.

(3) Der Vorstand ist zu einer Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags berechtigt.

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen, sofern 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

(2) Sind weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen jedes Mitglied unter seiner letzten bekannten Anschrift schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn der Verein in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.

§ 26 Schlussvorschrift

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister (VR 3173) in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.